



SBV Wahl 2022

Grundlagen SBV-Wahlverfahren und förmliches Wahlverfahren

Du und die NGG.

Deine Arbeit. Unsere Stärke.

SBV Wahl 2022

Grundlagen



- » Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die im Betrieb gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten Die SBV übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:
 - » wacht darüber, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften erfüllt werden,
 - » beantragt Maßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen bei den zuständigen Stellen,
 - » nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegen und wirkt beim Arbeitgeber auf deren Erledigung hin.

Wahlgrundlagen

Wann findet eine SBV-Wahl statt?

- » Die regelmäßigen Wahlen der SBV finden alle vier Jahre und somit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 2022 statt (§177 Abs. 5 SGB IX).

Wo finden die Wahlen statt?

- » In allen Betrieben, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt
- » Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können räumlich naheliegende Betriebe oder derselben Verwaltung nach §177 Abs. 1 SGB IX. zusammengefasst werden.

Wahlgrundlagen

Passives und Aktives Wahlrecht



Passives Wahlrecht - Wer darf gewählt werden?

- » Wählbar sind alle im Betrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören (§177 Abs. 3 SGB IX).
- » Kandidaten/Kandidatinnen müssen weder schwerbehindert noch deutsche Staatsbürger/innen sein.
- » Wenn der Betrieb oder die Dienststelle zum Zeitpunkt der Wahl weniger als ein Jahr besteht, bedarf es nicht der Voraussetzung der sechsmonatigen Zugehörigkeit.
- » Nicht wählbar ist, wer nach dem Gesetz nicht dem Betriebsrat angehören kann. Nicht wählbar sind solche Beschäftigte, die keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind. Insbesondere sind leitende Angestellte nicht wählbar.

Wahlgrundlagen

Aktives und Passives Wahlrecht



Aktives Wahlrecht - Wer darf wählen

- » Wahlberechtigt sind nach (§§177 Abs. 2, 151 Abs. 2 SGB IX) alle im Betrieb bzw. am Wahltag beschäftigten Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellt

Schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen sind:

- » Menschen mit einem anerkannten GdB von mind. 50
- » Gleichgestellte Menschen mit einem GdB von mind. 30
- » auch schwerbehinderte leitende Angestellte
- » Schwerbehinderte Väter und Mütter in Elternzeit
- » Schwerbehinderte Beschäftigte in der Arbeitsphase der ATZ
- » Schwerbehinderte Leiharbeitnehmer, wenn sie länger als 3 Mon. im Betrieb eingesetzt werden

- » Das Wahlrecht ist unabhängig von Alter, Arbeitszeit, Betriebszugehörigkeit usw.
- » Dabei sind auch geringfügig Beschäftigte oder leitende Angestellte wahlberechtigt.

Wahlverfahren nach SGB IX

Das SGB IX und die Wahlordnung geben zwei Wahlverfahren zwingend vor.

» Vereinfachtes Wahlverfahren:

- » In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmer/innen oder in Betrieben die räumlich nicht weit auseinanderliegen ist zwingend das vereinfachte Wahlverfahren durchzuführen. (§177 Abs. 6 SGB IX, §18 SchwbVWO)

» Förmliches Wahlverfahren:

- » Das förmliche Wahlverfahren ist anzuwenden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte im Betrieb beschäftigt sind oder bei weniger als 50 Wahlberechtigten, wenn der Betrieb aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht. Das förmliche Wahlverfahren wird von einem Wahlvorstand geleitet.

Vorbereitung der Wahl - Förmliches Wahlverfahren

Bestellung des Wahlvorstands

Voraussetzung ist der Beschluss der Schwerbehindertenvertretung. Es wird ein mindestens dreiköpfiger Wahlvorstand zur SBV-Wahl bestellt.

- » Diese Bestellung muss spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der alten SBV erfolgen. Wegen der notwendigen Vorbereitungszeit sollte dies jedoch früher geschehen.

Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine SBV nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzende/r in einer Versammlung gewählt. Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX), bleibt unberührt.

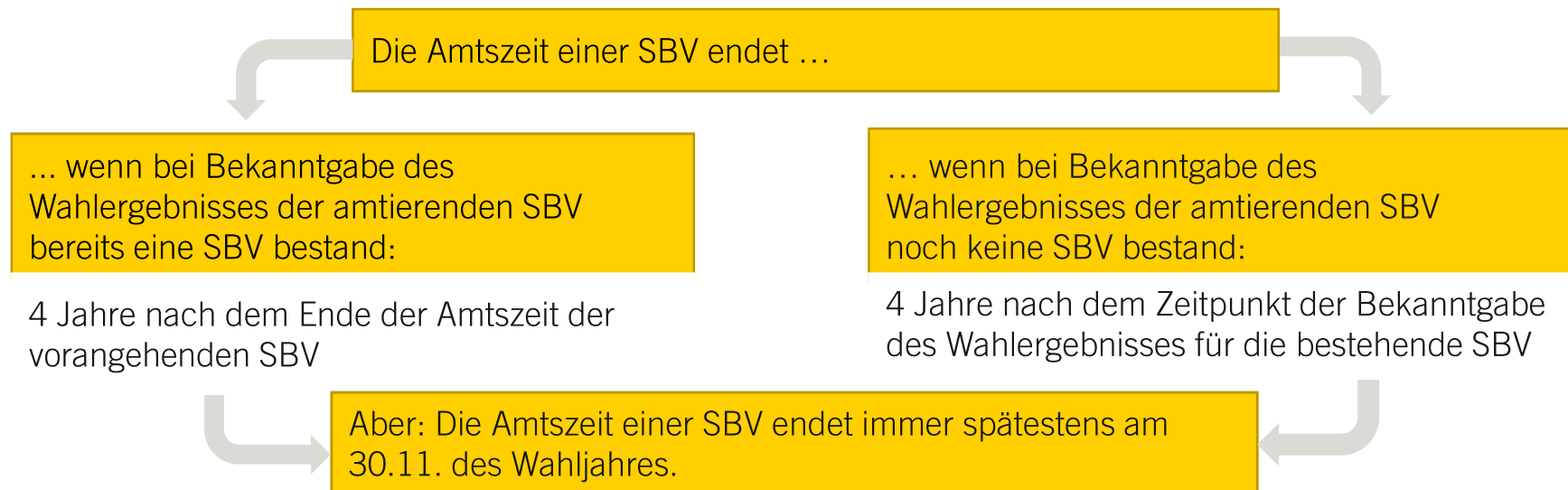
Beispiel:

Läuft Amtszeit der amtierenden SBV am 02.11.2022 ab?

8 Wochen zurück ergibt den 06.09.2022

Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Ende der Amtszeit der SBV



Ausnahmen: Wenn die Wahl mit Erfolg angefochten wurde oder das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellv. Mitglied nachrückt

Hat die Amtszeit der SBV zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die SBV im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt

➔ **Daraus folgt:** Es ist keine SBV-Wahl im regulären Turnus notwendig

Bestellung des Wahlvorstandes – Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren



Nichtaktivität des Schwerbehindertenvertretung

Beispiel:

Was passiert, wenn die SBV nicht spätestens 8 Wochen vor Ende der Amtszeit der SBV einen Wahlvorstand bestellt?

Wird die Schwerbehindertenvertretung (SBV) nicht rechtzeitig tätig oder war bisher eine SBV nicht vorhanden, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt

Die Wahlversammlung wird vom Betriebs-/Personalrat oder von 3 Wahlberechtigten oder dem Integrationsamt einberufen

Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht zwingend aus 3 (betriebsangehörigen) Mitgliedern

- » Die Mitglieder müssen volljährig sein
- » Eines der Mitglieder wird bestellt zur/zum Vorsitzenden.
Aufgaben: Vertretung des Wahlvorstands nach außen, Unterzeichnung von Schriftstücken, Vertretung vor dem Arbeitsgericht

Ersatzmitglieder: Für jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied bestimmt werden, die Reihenfolge muss festgelegt werden

Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Geschäftsführung des Wahlvorstands

- » Beschlüsse des Wahlvorstands werden in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst; Einladung durch Vorsitzende/n; Anfertigung Sitzungsprotokoll und Anwesenheitsliste
- » Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; im Verhinderungsfall durch Krankheit oder Urlaub Ladung eines Ersatzmitglieds durch den/die Vorsitzende/n)
- » Hinzuziehung von Wahlhelfern für den Wahlvorgang ist möglich (durch Beschluss) und sinnvoll

Sämtliche Tätigkeiten des Wahlvorstands gelten als **reguläre bezahlte Arbeitszeit**

Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Information der ausländischen Wahlberechtigten

Ausländische schwerbehinderte Wahlberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, müssen durch den Wahlvorstand in geeigneter Weise informiert werden. Über ...

- » das Wahlverfahren
- » die Wählerliste und die Vorschlagliste/n
- » den Wahlvorgang und die Stimmabgabe

So können die ausländischen Kolleginnen und Kollegen zum Beispiel informiert werden:

- » durch Merkblatt in ihrer jeweiligen Sprache
- » durch Dolmetscher

Alle Bekanntmachungen und Aushänge des Wahlvorstandes sollten nach Möglichkeit übersetzt und die Übersetzung ebenfalls ausgehängt werden.

Vorbereitung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Aufstellen der Wählerliste

- » **Erste Amtshandlung des Wahlvorstands** ist das Aufstellen einer Liste aller wahlberechtigten schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb
 - » mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum, Betrieb oder Dienststelle
 - » in alphabetischer Reihenfolge
- » **Auslegen oder Bekanntgabe dieser Wählerliste in jeweils aktualisiertem Abdruck**
Zeitgleich mit Aushang des Wahlausschreibens muss die Wählerliste ohne Geburtsdaten der schwerbehinderten Beschäftigten am geeignetsten im Wahlvorstandsbüro eingesehen werden oder mittels Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gegeben werden
- » **Der Arbeitgeber muss dem Wahlvorstand alle nötigen Daten zur Verfügung stellen**
 - » Der Wahlvorstand hat einen gerichtlich durchsetzbaren Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber: Dieser muss alle Informationen und Unterlagen, die für die Erstellung der Wählerliste notwendig sind, erteilen / herausgeben
 - » Der Wahlvorstand kann dem Arbeitgeber eine Frist setzen, um den Auskunftsanspruch geltend zu machen
 - » Bleibt Arbeitgeber untätig, kann der Wahlvorstand ein Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht einleiten (einstweilige Verfügung)

Alle Beschäftigten können bei berechtigtem Interesse Einblick in die Wählerliste nehmen.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Das Wahlausschreiben (Teil I von 2)

Wahlvorstand muss ausrechnen und/oder Beschluss fassen über ...

- » den Ort, an dem **Wählerliste und Wahlordnung** ausliegen sollen
- » den Ort, an dem die **Wahlvorschläge** aushängen sollen
- » den Ort, den Tag und die Zeit der **Stimmabgabe**
- » die Betriebsteile und die Kleinstbetriebe, in denen **schriftliche Stimmabgabenerfolge** soll
- » die **Betriebsadresse** des Wahlvorstands
- » den Ort, den Tag und die Uhrzeit der **öffentlichen Stimmauszählung**
- » Zu wählende Vertrauensperson und Anzahl der jeweiligen stellvertretenden Mitglieder. Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Das Wahlausschreiben (Teil 2 von 2)

Wahlvorstand muss ausrechnen und/oder Beschluss fassen über ...

- » die 2-Wochenfrist für **Einsprüche gegen die Wählerliste**, ab dem Zeitpunkt des Aushangs des Wahlausschreibens
- » die 2-Wochenfrist zur **Einreichung der Wahlvorschläge**, ab dem Zeitpunkt des Aushangs des Wahlausschreibens
- » die Anzahl der erforderlichen **Stützunterschriften** für einen Wahlvorschlag

- » **Im Anschluss:** Erlass des Wahlausschreibens spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe per Beschluss (Formular verwenden).
- » **Beispiel:** Erlass und Aushang des Wahlausschreibens erfolgen am 11. Oktober 2022. Ablauf der Sechs-Wochen-Frist am 22. November um 24 Uhr. Stimmabgabe frühestens am 23. November.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Bekanntmachung des Wahlausschreibens

Ein Ausdruck des Wahlausschreibens muss an geeigneter Stelle (auch mehrere möglich) bis zum Tag der Stimmabgabe ausgehängt werden.

Die Bekanntmachung ist auch ausschließlich mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik möglich, wenn alle schwerbehinderten Menschen im Betrieb Kenntnis bekommen können (ergänzend immer).

- » **Nachträgliche Korrekturmöglichkeit:** Nur bei Schreibfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten und innerhalb der ersten 2 Wochen nach Erlass, wenn Nachfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge gesetzt wird.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Auslegen der Wählerliste und der Wahlordnung

Wahlvorstand muss eine Wählerliste und Text/Kopie der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz auslegen ...

- » vom Tage des Erlasses und Aushängens des Wahlausschreibens an
- » bis zum Abschluss der Stimmabgabe (letzter Wahltag)
- » an dem Ort bzw. den Orten, die im Wahlausschreiben benannt sind
- » oder mittels der im Wahlausschreiben benannten Informations- und Kommunikationstechniken, wenn alle Arbeitnehmer Kenntnis nehmen können und inhaltlich eine Veränderung nicht möglich ist
- » Wählerliste darf die Geburtsdaten der Arbeitnehmer/innen nicht enthalten
- » Einblick in die Wählerliste können alle Beschäftigten nehmen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Einsprüche gegen die Wählerliste

- » Alle Arbeitnehmer sind einspruchsberechtigt – unabhängig von der Wahlberechtigung. Nicht einspruchsberechtigt: der Arbeitgeber und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften
- » Einspruchsfrist: vor Ablauf von 2 Wochen ab Aushang des Wahlausschreibens
- » Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über Einsprüche durch ordentlichen Beschluss
- » Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung des Wahlvorstands unverzüglich mitgeteilt (spätestens am Tag vor der Stimmabgabe)

Ständige Aktualisierung: Wählerliste muss vom Wahlvorstand laufend berichtigt und ergänzt werden – bis zum Tag der Stimmabgabe

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Wahlvorschläge

- » Die SBV-Wahl erfolgt auf Grundlage von Vorschlagslisten ...

**aus dem
Betrieb**

- » **Einreichungsfrist:** binnen 2 Wochen ab Aushang des Wahlausschreibens
- » **erforderliche Stützunterschriften:**
 - » 5 Prozent der Wahlberechtigten
 - » mindestens 3 wahlberechtigte

Wie muss ich eine Vorschlagsliste ausgestaltet sein?

- » Vorschlagsliste ist einheitliche Urkunde: Kandidaten- und Stützunterschriftenliste gehören zusammen und sind körperlich fest miteinander zu verbinden
- » Wahlbewerber/innen sind auf der Liste erkennbar aufzuführen mit
 - ➔ Familienname ➔ Vornamen
 - ➔ Geburtsdatum und ➔ Art der Beschäftigung im Betrieb
- » Schriftliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist beizufügen

Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, wer als Vertrauensperson und wer als Stellvertretung kandidiert.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Prüfung der Wahlvorschläge

Zunächst muss der Wahlvorstand

die Einreichung der Vorschlagsliste dem/der Überbringer/in bzw. dem/der Listenvertreter/in schriftlich bestätigen

die Liste mit angegebenem Kennwort kennzeichnen (sonst Namen der ersten beiden Bewerber/innen auf der Liste)

danach → prüft der Wahlvorstand, ob die Liste mit mehrfachen Stützunterschriften versehen ist.

✓ **Grundsatz: Stützunterschrift zählt nur auf einer Liste:**

Wenn mehrfache Stützunterschriften vorhanden sind, dann fordert Wahlvorstand den Wahlberechtigten auf, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Liste sie/er unterstützt.

✓ Erfolgt diese Erklärung nicht, zählt die Unterschrift auf der zuerst eingereichten Liste. Im Falle gleichzeitig eingereicherter Listen entscheidet das Los.

Danach prüft der Wahlvorstand, ob mehrfache Zustimmungserklärungen von Bewerber/innen vorliegen

✓ **Grundsatz: Bewerber/in kann nur auf einer Liste kandidieren.**

Wenn die Kandidatur auf mehreren Listen erfolgt, dann fordert Wahlvorstand die/den Wahlbewerber/in auf, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Kandidatur sie/er aufrechterhält.

✓ Erfolgt diese Erklärung nicht, wird die/der Bewerber/in auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Prüfung der Wahlvorschläge auf heilbare und unheilbare Mängel

- » Wahlvorstand prüft die Mängel der Vorschlagslisten (möglichst innerhalb von 2 Arbeitstagen) auf:



- » Bewerber/innen sind nicht mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung im Betrieb oder Ausbildungsberuf bezeichnet
- » schriftliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt
- » wegen Streichung von Doppelunterschriften ist **keine ausreichende Anzahl von Stützunterschriften vorhanden**

Folge: Wahlvorstand teilt Listenvertreter/in den Mangel schriftlich mit Angabe der Gründe mit; Möglichkeit der Heilung des Mangels nur binnen 3 Arbeitstagen.

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Prüfung der Wahlvorschläge auf heilbare und unheilbare Mängel

- » Wahlvorstand prüft die Mängel der Vorschlagslisten (möglichst innerhalb von 2 Arbeitstagen) auf:



- » Liste wurde **nicht fristgerecht** eingereicht
- » Bewerber/innen wurden nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt
- » nicht ausreichende Anzahl von Stützunterschriften vorhanden
- » es existieren Stützunterschriften **von nicht Wahlberechtigten**
- » Kandidatur eines nicht Wahlberechtigten liegt vor

Folge: Liste ist unheilbar ungültig (keine Möglichkeit der Nachbesserung)

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Prüfung der Wahlvorschläge auf heilbare und unheilbare Mängel

- » Wahlvorstand prüft die Mängel der Vorschlagslisten (möglichst innerhalb von 2 Arbeitstagen) auf:



- » Wenn innerhalb der Frist von 2 Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens keine gültige Liste eingereicht wird: Wahlvorstand setzt eine Nachfrist von 1 Woche.
- » **Wenn innerhalb der Nachfrist keine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird:** Abbruch des Wahlverfahrens und Bekanntgabe des Abbruchs durch den Wahlvorstand

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmenabgabe die Namen der Kandidaten aus gültigen Wahlvorschlägen getrennt für die Ämter der Vertrauensperson und stellvertretenden Mitgliedern jeweils in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben.

Merke: Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- » **spätestens 1 Woche** vor Beginn der Stimmabgabe
- » in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben an dem Ort, der im Wahlausschreiben für den Aushang der Listen angegeben wurde

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigte können ihre Stimme schriftlich abgeben (Briefwahl), wenn ...

- » der Wahlvorstand für Betriebsteile oder Kleinbetriebe eine Briefwahl beschlossen hat (Wahlvorstand übersendet ohne Aufforderung die Wahlunterlagen)
- » Wahlberechtigte/r am Wahltag wegen der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses (Monteure, Außendienstmitarbeiter/innen etc.) nicht anwesend sind (Wahlvorstand übersendet ohne Aufforderung die Wahlunterlagen)
- » Wahlberechtigte/r die Briefwahl wegen Abwesenheit am Wahltag ausdrücklich verlangt. Dann sendet Wahlvorstand auf diesen Antrag hin die Wahlunterlagen zu.


Wahlvorstand übersendet bzw. übergibt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen:


- » Wahlausschreiben
- » Wahlumschlag
- » Freiumschlag
- » Vorschlagsliste/n
- » Stimmzettel
- » Persönliche Erklärung des Wahlberechtigten über die persönliche Stimmabgabe
- » Merkblatt über die Durchführung der Wahl

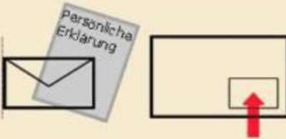
Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

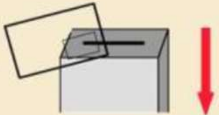
Briefwahl

Merkblatt Briefwahl

- 

1. Stimmzettel und persönliche Erklärung ordnungsgemäß ausfüllen
- 

2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag stecken und diesen verschließen
- 

3. Stimmzettelumschlag und persönliche Erklärung in den großen Umschlag stecken, adressieren „An den Wahlvorstand“ (mit der vollständigen Adresse des Betriebes) und Umschlag verschließen
- 

4. Umschlag rechtzeitig an den Wahlvorstand schicken (er muss spätestens am dort eingegangen sein).
An die Postlaufzeiten denken!

Musterformular: Merkblatt Briefwahl
– Normales Wahlverfahren –

Wichtig

Behinderte und des Lesens unkundige Wahlberechtigte können für Wahlakt Vertrauenspersonen bestimmen

Vertrauensperson leistet Hilfe bei der Stimmabgabe

Vertrauensperson kann nicht sein:

- » Wahlvorstandsmitglied
- » Wahlhelfer/in
- » Wahlbewerber/in

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Vorbereitung der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand organisiert ...

- » ... **einen oder mehrere Wahlräume:** gute Erreichbarkeit sicherstellen, Wahlkabinen/Wandschirme oder Stellwände
- » Barrierefreiheit sicherstellen
- » ... **eine oder mehrere Wahlurnen:** Verschließbarkeit sicherstellen (Siegel, Plombe)
- » ... **Stimmzettel:** drucktechnisch einheitlich gestalteter Stimmzettel (gilt auch für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe)

Besonderheiten des Stimmzettels bei ...

Personenwahl:

- » alle Bewerber/innen mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung aufführen
- » Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge
- » aber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin
- » Der Stimmzettel ist so anzufertigen, dass der Wähler jene Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die er wählen will, nur an der hierfür vorgesehenen Stelle anzukreuzen braucht

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Ziel der Barrierefreiheit Schwerbehindertenwahlen umfasst:

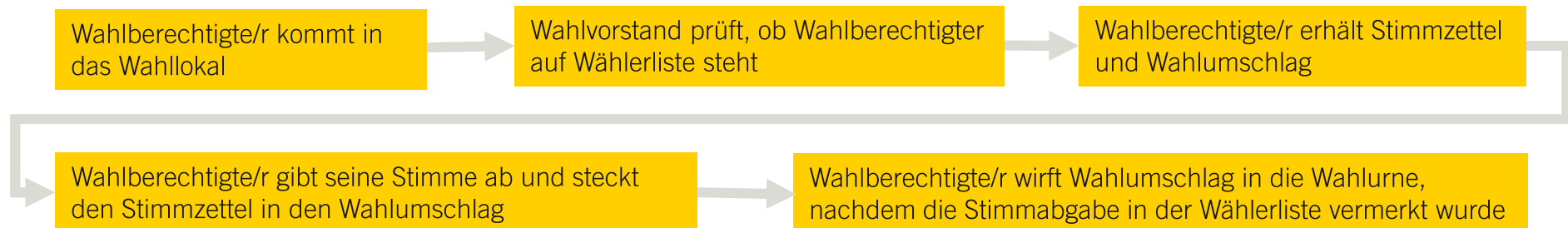
- » Die Beseitigung räumlicher Barrieren zu/in Versammlungsräumen und Wahlbereichen für z.B. Rollstuhlfahrer/-innen und gehbehinderte Menschen
- » Die barrierefreie Gestaltung von Wahlinformationen und Wahlmitteln für z.B. sehbehinderte und blinde Menschen sowie
- » Die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdendolmetscher für gehörlose Wählerinnen
- » Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit

Durchführung der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Durchführung der Stimmabgabe

Wahlvorstand überwacht den Wahlvorgang:

- » 2 Wahlvorstandsmitglieder müssen immer anwesend sein (ausreichend: 1 stimmberechtigtes Mitglied und 1 Wahlhelfer/in)



Die Wahl muss geheim sein, jede/r Wähler/in muss unbeobachtet wählen können

Ausnahme: Behinderte und des Lesens unkundige Wahlberechtigte können für den Wahlakt eine Vertrauensperson bestimmen, die Hilfe bei der Stimmabgabe leistet. Diese darf aber kein Wahlvorstandsmitglied, Wahlhelfer/in oder Wahlbewerber/in sein.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt oder aber die Stimmabgabe unterbrochen wird (z. B. weil sie an mehreren Wahltagen durchgeführt wird).

Nach der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Öffentliche Stimmauszählung

- » Unmittelbar vor Abschluss der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge
- » und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen
- » Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß (hat der Arbeitnehmer nicht bereits gewählt, bzw. ist die persönliche Erklärung beigefügt) erfolgt, legt der Wahlvorstand die Wahlumschräge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.
- » Wahlvorstand muss die Stimmen betriebsöffentlich auszählen
 - » Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung wie im Wahlausschreiben angegeben – dabei ist Anwesenheit aller Wahlvorstandsmitglieder erforderlich

Nach der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Prüfung der Stimmen durch Wahlvorstand

Stimmzettel sind ungültig, wenn...

- » Stimmzettel **ohne Wahlumschlag** abgegeben wurde
 - » Stimmzettel besondere Merkmale/Zusätze/Einschränkungen aufweist
 - » der **Wählerwille** nicht eindeutig erkennbar ist
 - » Stimmzettel **unterschrieben** wurde
 - » mehr Stimmen als möglich abgegeben wurden

➔ **Ungültige Stimmen müssen zusammen mit der Wahlakte aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht vernichtet werden.**

Nach der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Feststellung der gewählten Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen (Personenwahl)

Der Wahlvorstand nimmt unverzüglich nach Abschluss der Wahl öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest

- » Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.
- » Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- » Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. Es können jedoch nur so viele Stellvertretungen gewählt werden, wie im Wahlausschreiben angegeben.
- » Entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder
- » Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten haben kein Amt und können so auch nicht als Ersatzmitglieder fungieren

Nach der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Wahlniederschrift

Nach Feststellung des Wahlergebnisses erstellt der Wahlvorstand die Wahlniederschrift.

» Die Wahlniederschrift enthält ...

- » Zahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
- » die jeder Person zugefallenen Stimmenzahlen
- » die Zahl der ungültigen Stimmen
- » den Namen des/der in die SBV gewählten Bewerbers/in sowie die Namen der als stellvertretenden SBV Mitglieder gewählten Bewerber/innen.
- » besondere Zwischenfälle oder Vorkommnisse während des Wahlaktes

» Danach übersendet der Wahlvorstand die Wahlniederschrift unverzüglich an:

- » Gewerkschaft
- » Betriebs-/ Personalrat
- » Arbeitgeber
- » Integrationsamt
- » Bundesagentur für Arbeit

Nach der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Benachrichtigung der neu gewählten SBV-Mitglieder

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muss der Wahlvorstand das neu gewählte ordentliche SBV-Mitglied sowie die stellvertretenden SBV-Mitglieder unverzüglich schriftlich benachrichtigen

- » Das neu gewählte SBV-Mitglied kann die Nichtannahme der Wahl erklären. Frist hierfür: 3 Arbeitstage ab Zugang der Benachrichtigung. Wird die Nichtannahme nicht innerhalb dieser Frist erklärt, gilt die Wahl als angenommen.

Bei Ablehnung der Wahl

Folge

Grundsatz:

Bei Ablehnung der Wahl ist der - oder diejenige mit den zweitmeisten Stimmen als SBV gewählt. Gleiches gilt bei den stellvertretenden Mitgliedern

Schutz der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Bekanntmachung der gewählten SBV-Mitglieder

Der Wahlvorstand muss das Wahlergebnis bekannt geben durch zweiwöchigen Aushang.

- » Ort: an **den gleichen Stellen**, an denen auch das Wahlausschreiben ausgehängt wurde
- » Zeit: **unverzüglich nach Ablauf der Frist**, innerhalb der die neu gewählten SBV-Mitglieder die Wahl annehmen oder ablehnen können
- » Form: Bekanntmachung muss von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes **unterschrieben** sein

Achtung: Bekanntmachung des Wahlergebnisses setzt Fristen in Lauf

- ➔ Anfechtung der SBV-Wahl innerhalb von 2 Wochen
- ➔ Beginn der Amtszeit der neuen SBV, soweit die alte SBV nicht mehr im Amt ist

Schutz der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Schutz der SBV-Wahl (Teil I)

Kündigungsschutz der am SBV-Wahlverfahren Beteiligten

Mitglieder des Wahlvorstandes

Beginn: ab dem Zeitpunkt der Bestellung
Ende: 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlbewerber/innen

Beginn: Aufstellung des Wahlvorschlags
Ende: 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Aufstellung des Wahlvorschlags dann, wenn erforderliche Stützunterschriften für bestimmte Kandidat/innen vorliegen, Einreichung des Vorschlags beim Wahlvorstand nicht relevant)

Die ersten drei aufgeführten Wahlberechtigten, die zur Wahlversammlung einladen

Beginn: Zeitpunkt der Einladung
Ende: Bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses (wenn die Wahl nicht durchgeführt wird: 3-monatiger Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einladung)

Schutz der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Schutz der SBV-Wahl (Teil 2)

Kündigungsschutz vor und nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bedeutet:

- » **Ordentliche (fristgerechte) Kündigung** ist unzulässig.
- » **Außerordentliche (fristlose) Kündigung** nur dann zulässig
 - » ... wenn ein wichtiger Grund vorliegt und
 - » ... wenn der Betriebsrat der Kündigung zugestimmt hat oder
 - » ... wenn das Arbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrats ersetzt hat

Schutz der Wahl – Förmliches Wahlverfahren

Gesetzlicher Schutz und Kosten der SBV-Wahlen

Der Arbeitgeber darf das aktive und passive Wahlrecht nicht beschränken. Außerdem darf er den Wahlbewerbern/innen keine Nachteile androhen oder zufügen bzw. Vorteile versprechen oder gewähren

- » Eine Behinderung und Beeinflussung ist nicht nur am Wahltag verboten, sondern während des gesamten Zeitraumes der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- » Die Behinderung oder Beeinflussung der SBV-Wahl ist strafbar (§119 BetrVG)
- » Kosten der SBV-Wahl trägt der Arbeitgeber z. B.: Kosten für
 - » Ausfallzeiten für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer
 - » Wahlvorstand-Schulungen
 - » Aushänge
 - » Stimmzettel
 - » Briefwahlunterlagen
 - » Wahlurne
 - » Wahlkabinen
 - » Formulare

Beispiele für geschützte Handlungen: Sammeln von Stützunterschriften, Durchführung einer Versammlung der ausländischen behinderten Menschen im Betrieb, Werbung für einen bestimmten Wahlvorschlag